



Bodenordnungsverfahren Bottmersdorf Feldlage  
Landkreis Börde  
Verf.-Nr. BOE 06

Wanzleben, den 05.12.2012

## **Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

### **I. Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)**

Im Bodenordnungsverfahren Bottmersdorf Feldlage werden die bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung des Grund und Bodens gemäß § 32 des FlurbG vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt.

### **II. Gründe**

Im Bodenordnungsverfahren Bottmersdorf Feldlage hat das Wertermittlungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 27 ff FlurbG stattgefunden.

Die Wertermittlung des Bodens wurde vom Amt unter Hinzuziehung eines ehrenamtlichen landwirtschaftlichen Sachverständigen durchgeführt. Für die Bewertung der landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz - BodSchätzG) vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung (Rahmen, Karten) haben vom 19.11.2012 bis 22.11.2012 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offen gelegen und sind während der Offenlegung und in einem Anhörungstermin am 23.11.2012 erläutert worden.

Es wurde eine Einwendung erhoben. Die Prüfung der Einwendung ergab, dass diese bezüglich der Ergebnisse der Wertermittlung begründet war. Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden daraufhin behoben und der Einwender wurde über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet.

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG gegeben.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung des Bodenordnungsverfahrens kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben-Börde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegen des Widerspruchs beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale gewahrt.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Christa Lüddecke

(DS)